

SATZUNG

DER

**INTERESSENGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ
UND –FORSCHUNG IN THÜRINGEN E.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Interessengemeinschaft Fledermausschutz und -forschung in Thüringen e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein wirkt für die Förderung der Fledermauskunde, für Faunistik und den Fledermausschutz in Thüringen. Der Verein unterstützt die im Land tätigen Gruppen, Vereine u. Einzelpersonen bei ihren Tätigkeiten im Rahmen des Umwelt-, Natur- und Fledermausschutzes. Außerdem koordiniert er die faunistische Arbeit in Thüringen. Er unterstützt die Bildung und den Aufbau lokaler und regionaler Arbeitsgruppen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und den Schutz von Quartieren, die Erhaltung von Jagdgebieten sowie die Pflege verletzt aufgefundener Fledermäuse.
- (2) Der Verein strebt seinen Zweck nur in gemeinnütziger Form und auf wissenschaftlicher Grundlage an.
- (3) Der Verein ist dem Anliegen des nationalen und internationalen Fledermausschutzes verpflichtet. Parteipolitisch ist er neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des II. Teils – 3. Abschnitt – der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied wird von Einzelpersonen beim Vorstand beantragt. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.
- (3) Als ordentliches Mitglied können auch andere naturwissenschaftliche Vereinigungen aufgenommen werden, die dann durch ihren jeweiligen Vorsitzenden bzw. durch einen Beauftragten mit einer Stimme vertreten sind.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss, oder durch Tod.
- (5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder länger als ein Jahr ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile der Mittel des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag wird zum 31. März jeden Jahres im voraus fällig.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Der Vorstand soll aus mindestens je einem Vertreter aus den vier Thüringer Regionen bestehen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein.

- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl ist rechtzeitig vor Ablauf des letzten Amtsjahres vorzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar und hat das Recht, Kandidaten für die Neuwahl des Vorstandes vorzuschlagen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und davon wieder entbinden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit sowie Ort und schlägt die Tagesordnung vor. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich ein und ist für die Leitung der Versammlung verantwortlich.

- (2) Aus besonderem Anlass oder bei der Forderung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, von Mitgliedern eingebrachte Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über Tätigkeit und Finanzlage mit Rechnungsabschluss für die jeweils abgelaufene Geschäftszeit. Nach Bekanntgabe des Berichtes des Rechnungsprüfers beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt einen Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Verwaltung der Mittel

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen des Vereins zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden. Die Finanzen dienen zur Deckung der Verwaltungskosten und in der Satzung festgelegten Zweckbestimmungen.
- (2) Zuwendungen an den Verein werden zur Förderung fledermauskundlicher Untersuchungen und praktischer Schutzmaßnahmen in Thüringen, der Propagierung des Fledermausschutzes sowie zur Förderung überregionaler Fledermausobjekte verwendet.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung enthalten war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigt, gemeinnützig besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 2 (1) dieser Satzung, ersatzweise an einen landesweit tätigen Naturschutzverband, wobei es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.